

Dr. Marinella Colombo
Leonardo Colombo Ritter
Nicolò Colombo Ennio Ritter
Viale Certosa 97
I – 20151 Milano

Amtsgericht München
- Familiengericht -
Pacellistrasse 5
D-80315 München

Kopien zur Kenntnisnahme:
- Europäisches Parlament, Petitionsausschuss
- CEED Europa
- Präsident der Republik Italien
- Präsident der europäischen Union
- Innenminister der Republik Italien, Roberto Maroni

20. Oktober 2008

534 F 8873 / 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich o.g. Verfahrens kündige ich an, dass meine Prozessbevollmächtigte nicht mehr bereit ist, mich zu vertreten.

Dazu nehme ich deswegen selber wie folgt Stellung:

1. Scheidung

Es handelt sich hier um die banalste aller Scheidungen. Die Fakten, die ich wie folgt zusammenfasse, sollten Ihnen schon lange bekannt sein:

Der Scheidungsgegner Herr Tobias Ritter kann mit seinen Kindern sowie mit mir nicht umgehen. Die Kinder lehnen ihn ab, obwohl ich dazu immer nachweislich eine strikt neutrale Haltung angenommen und ich sie zu den vereinbarten Zeiten immer zu deren Vater – sogar gegen den Willen der Kinder, da sie oft weinten, weil sie nicht zu ihm gehen wollten – hinschickte, bzw. hinbrachte.

Herr Tobias Ritter hat sich des mehrfachen Diebstahls schuldig gemacht, in dem er im Zuge der Trennung von mir Gegenstände – darunter sogar ein Fahrzeug – mitgenommen hat, die ihm nicht gehörten und nicht gehören.

Herr Tobias Ritter entzieht sich der Zahlung von Alimenten mit allen denkbaren „legalen“ Tricks, unter dem Deckmantel seiner Selbständigkeit, die ihm beliebige Manipulation seiner Gewinn- und Verlustrechnungen erlaubt.

Trotz alledem habe ich Herrn Tobias Ritter immer hochanständige Angebote unterbietet. Dazu erinnere ich an mein Angebot, ihm die Kinder einmal pro Monat auf meine Kosten zu bringen, sobald ich in München nicht mehr wohnen würde.

Herr Ritter dagegen hat mir gesagt, er würde die Kinder *lieber einer deutsche Pflegefamilie anvertrauen, als sie mit mir in Italien leben zu lassen*. Darüber hinaus hat Herr Ritter sich die Erlaubnis genommen, aus nichtigem Grund Strafanzeige gegen mich zu stellen und die hier angefochtene Verfügung zu beantragen.

Das Verhalten des Herrn Ritter ist somit inzwischen derartig unanständig geworden, dass ich nicht mehr bereit bin, auch nur einen einzigen Cent auszugeben, um ihm wohlwollend entgegenzukommen.

Die Unterzeichnerin und Herr Tobias Ritter sind nunmehr seit November 2006 getrennt und eine Rettung der Ehe ist durch sein eigenes Verhalten offensichtlich aussichtslos gemacht worden.

2. Einstweilige Verfügung

(a) Hierzu muss ich zuerst die **fehlende Dringlichkeit** rügen.

Es ist **seit Monaten** bekannt, dass die Unterzeichnerin nicht nur nach Italien ziehen **will**, sondern dass die es schlicht und ergreifend tun **muss**.

In Deutschland fehlt der Unterzeichnerin jegliche Existenzgrundlage. Die Aussichten auf einen Job auf dem Niveau deren Ausbildung und deren beruflicher Erfahrung sind gleich Null. Jedem ist bekannt, dass die Mehrheit der Deutschen nur die eigenen Landsleute für fähig halten, dass Bewerbungen von Ausländern immer unter den Stapel der Bewerbungen Deutscher geschoben werden und Ausländern auf dem deutschen Arbeitsmarkt nur „Restposten“ angeboten werden, für die kein Deutscher zu haben ist. Dies gleicht einer für eine studierte Person unzumutbaren Demütigung.

Die Haltung fast aller Deutschen, dass ausländische Schulen und Ausbildungen den Deutschen „unterlegen“ seien, ist – trotz das Gegenteil beweisender PISA-Studie – derartig verbreitet, dass sogar die eigene Prozessbevollmächtigte der Unterzeichnerin, Frau RA Ulrike Friedl, in ihrem Schriftsatz [Zitatanfang] *„nicht perfekt deutschsprachige Italienerin und auch aufgrund mangelnder beruflicher Qualifikation“* [Zitat ende] behauptet, womit sie ihre eigene Mandantin, die ihren Titel als Doktorin der ausländischen Literaturen und Sprachwissenschaften mit der höchstmöglichen Note abgeschlossen und jahrelang in leitenden Positionen gearbeitet hat, massiv beleidigt.

Die Unterzeichnerin hat sich einzig und alleine wegen ihrer Eheschliessung mit Herrn Ritter auf deutschen Boden begeben und für sie ist ein weiterer Aufenthalt auf deutschem Boden sowohl wirtschaftlich als auch menschlich nicht zumutbar.

Hinzu kommt, dass ihm der Ehemann Tobias Ritter erst mal gar nichts, dann, und erst nach Pfändung der Konten, armselige 450 Euro pro Monat überweist. Einen Tag vor dem letzten Gerichtstermin hat er 700 Euro überwiesen.

Es zieht sich auch wie ein roter Faden durch alle Verfahren der letzten zwei Jahre, dass bei der Durchsetzung der Alimentenansprüche des nicht-deutschen Elternteiles gegen den deutschen Elternteil Ihre Behörden äusserste Trägheit zeigten, während

dieselben Behörden blitzschnell und sogar mit nach internationalem Recht illegalen Mitteln agierten, wenn es darum ging, die Interessen des Jugendamts und des deutschen Elternteiles durchzusetzen.

Dadurch und durch das mit der europäischen Freizügigkeit nicht zu vereinbarende und somit illegale Verbot der Ausreise aus Deutschland wird nur beabsichtigt, der Unterzeichnerin bewusst jegliche Existenzgrundlage zu entziehen. Es liegt auf der Hand, dass sich hinter dem Zwischenziel der absichtlichen finanziellen Ruinierung der Unterzeichnerin das Endziel der Entziehung der Kinder steckt. Dies entspricht ja nur der inzwischen allseits bekannten Praxis deutscher Familiengerichte und Jugendämter.

Es musste für keinen der Beteiligten deswegen in keinem Augenblick ernsthaft je davon auszugehen sein, dass die Unterzeichnerin sich ernsthaft verbieten lässt, Deutschland zu verlassen.

Trotz der Kenntnis all dieser Umstände über Monate hinweg wurde bisher nie eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf den Vater beschlossen, noch eine solche in Erwägung gezogen, obwohl Herr Ritter dies seit lange beantragt hatte. Seit dem Antrag des Herrn Ritter und bis heute sind ja auch keine „neuen Tatbestände“ eingetreten.

Somit ist der für eine einstweilige Verfügung unerlässliche Tatbestand der Dringlichkeit nicht gegeben.

(b) Als zweites muss **der Inhalt der Verfügung** beanstandet werden.

Zu I.

Die Unterzeichnerin hat das Sorgerecht über die Kinder. Ihr wurde auch allseits zuerkannt, dass die die Person sein soll, mit welcher die Kinder zu leben haben.

Es wäre somit widersprüchlich – wenn die Mutter das Sorgerecht hat und wenn der Vater als ungeeignet erkannt wurde, die Kinder zu erziehen – nun dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen.

Die Unterzeichnerin muss sich somit fragen, ob dies nicht ein Manöver ist, nur um die Kinder wieder nach Deutschland zu schaffen und sie durch das Jugendamt in einem Heim „clearn“ zu lassen und sie anschliessend einer Pflegefamilie gewinnbringend anzuvertrauen. Dies entspräche ja der „deutsch-legalen“ aber nach den internationalen ethischen und rechtlichen Massstäben illegalen allseits bekannten Praxis deutscher Familiengerichte und Jugendämter.

Schliesslich war eine Übertragung des Sorgerechtes am 16. September 2008 nicht mehr möglich. Die Unterzeichnerin – Mutter – hatte mit beiden Kindern, schon davor die Bundesrepublik verlassen und war nach Italien umgezogen. Somit ist die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht mehr gegeben.

Für das Sorgerecht der Kinder Nicolò und Leonardo sind inzwischen die Gerichte der Republik Italien zuständig.

Zu II.

In dem Hause, in welchem die Unterzeichnerin bis zum 26. August 2008 wohnte, ist nur ein Teil der Einrichtung hinterlassen worden. Diese in jenem Haus befindlichen Gegenstände, welche von der Unterzeichnerin alleine gekauft und bezahlt worden waren, waren am Tag vor der Auswanderung verkauft worden. Diese Gegenstände werden vom neuen Eigentümer bei Gelegenheit abgeholt. Im Haus befindet sich auch, eine komplette Büroeinrichtung, welche Eigentum der Firma SML-Dualplast ist. Dies ist übrigens dem Herrn Ritter seit lange bekannt. Diese Firma wird sich nicht verbieten lassen, ihr Eigentum abzuholen.

Das Gericht darf somit die Entfernung von Gegenständen, die nicht mehr der Unterzeichnerin gehören, sondern Dritten, die mit diesem Verfahren nichts zu tun haben, nicht verbieten.

Darüber hinaus ist der Zweck des Verbotes, die Einrichtungsgegenstände der Kinder aus dem Haus zu entfernen, hochgradig fragwürdig. Es sind bestimmt nicht ein paar alte Möbel, die die Kinder nach Deutschland werden zurückkommen lassen und es sind bestimmt auch nicht die paar alte Möbel, die etwas darüber aussagen, ob die Kinder in Deutschland oder in Italien wohnen.

Für die Kinder hat die Unterzeichnerin teilweise die alten Gegenstände nach Italien mitgenommen, teilweise eine neue Einrichtung in Italien gekauft. Wie Herrn Ritter mehr als bekannt ist, die Wohnung in Mailand, in der die Unterzeichnerin vor der Ehe wohnte und wo sie während der Ehe mit dem Kinder regelmässig war, ist schön und komplett eingerichtet.

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Polizei kontrolliert, dass der Herr Tobias Ritter nicht, unter Ausnutzung der von ihm selber beantragten einstweiligen Verfügung, Gegenstände, die ihm nicht gehören, mitnimmt – d.h. stiehlt – so wie er schon mehrmals mit anderen der Unterzeichnerin gehörenden Gegenstände getan hat.

Schliesslich wird heftig zurückgewiesen, dass ein Umzug nach Italien dem „Kindeswohl“ angeblich nicht entsprechen würde. Die Kinder haben von Deutschland – und erst recht von den Beamten und Psychologen, die sie ständig mit Tests und aggressiven Verhören foltern, von dem Umgangspfleger und dem Verfahrenspfleger, die sie ständig zwingen wollen, deren nicht-deutsche Mutter abzulehnen, die Nase gestrichen voll und sind in Italien – einem bekanntlich ausgesprochen kinderfreundlichen Land – um Faktor zehn glücklicher, als in Deutschland.

Es wird diesseits als lächerlich zurückgewiesen, dass meine Kinder in Italien diskriminiert werden könnten. Bei Italienern sind Ausländer immer willkommen – in krassem Gegensatz zu Deutschland.

3. Strafanzeige

Die Strafanzeige wegen angeblicher „Kindesentführung“ wird diesseits als lächerlich zurückgewiesen. Dass eine Mutter wegen Entführung der eigenen Kinder, über welche sie das Sorgerecht besitzt und der das Gericht das Recht zugesprochen hat,

dass die Kinder bei ihr wohnen sollen, angeklagt werden soll, wird in allen Ländern der Welt als Witz angesehen. Nur in Deutschland ist so was möglich.

Die Strafanzeige war nach diesseitiger Auffassung schon lange geplant und verfolgt den völlig sachfremden Zweck, die Kinder wieder nach Deutschland zu schaffen, weil der Jugendamt in „Kollaboration“ mit dem Vater die Kinder gewinnbringend in ein Heim stecken und anschliessend einer Pflegefamilie anvertrauen will.

Die Kinder sind seit dem 26 August 2008 in Italien wohnhaft. Nach italienischem Recht besitzt die Mutter, welche das Sorgerecht hat, auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, da dieses letzte Recht in allen Gesetzgebungen aller Länder der Welt – ausser Deutschland – vom ersten untrennbar verbunden ist.

Somit ist auch die Strafanzeige gegenstandslos.

Gegen den Anzeigersteller erlaubt sich die Unterzeichnerin den höflichen Hinweis auf den Straftatbestand der ungerechtfertigten Verdächtigung.

Die Unterzeichnerin darf die Behörde um sofortige Löschung der sie und ihre Kinder betreffenden Fahndungseintragungen in Interpol und SIS bitten.

Die Unterzeichnerin darf Staatsanwaltschaft und Gericht um sofortige Einstellung des Verfahrens und Übersendung eines Einstellungsbeschlusses sowie einer Bestätigung über die Löschung des die Kinder betreffenden Rückführungsantrages an die folgende Adresse bitten:

Dr. Marinella Colombo
c/o RA (a.D.) Claus Plantiko
Kannheideweg 66
53123 Bonn

Bitte beachten Sie, dass Herr Plantiko **nicht** über eine allgemeine Postvollmacht verfügt, sondern sich einzig und alleine bereit erklärt hat, ausnahmsweise nur diese Unterlage in Empfang zu nehmen, um mir einen Gefallen zu tun.

Sobald die Unterzeichnerin den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens gegen Kindesentführung und die Bestätigung über die Löschung des Rückführungsantrages nach Haager Abkommen erhält, wird sie dem Herrn Tobias Ritter erlauben, die Kinder in Italien einmal Monatlich unter Aufsicht zu besuchen.

4. Termin

Am Termin vom 20. November 2008 kann ich wegen Verhinderung aus wichtigem Grund nicht teilnehmen. Ich beantrage hiermit, die Angelegenheit im schriftlichen Verfahren zu entscheiden und mir einen Beschluss über die Aufhebung der einstweiligen Verfügung an die schon oben genannten Adresse des Herrn RA (a.D.) Claus Plantiko zustellen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Dr. Marinella Colombo